

**Stellungnahme  
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales  
zu einem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im  
Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der  
Ausbildungsförderung**

Zu dem vorgelegten Entwurf nimmt der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (DVBS) wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1**

**Zu §§ 74, 75 – Assistierte Ausbildung:**

Die Zusammenführung der Ausbildungsbegleitenden Hilfen mit der Assistierten Ausbildung ist grundsätzlich zu begrüßen. Auf diesem Wege wird eine größere Übersichtlichkeit erreicht. Auch die Aufhebung der Eingrenzung auf junge Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und sozialen Benachteiligungen geht grundsätzlich in die richtige Richtung, da damit den Mitarbeiter/innen der Arbeitsagenturen erweiterte Spielräume für eine sachgerechte Förderung eröffnet werden. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass explizite Regelungen zu jungen Menschen mit Migrationshintergrund getroffen werden.

Umso bedauerlicher ist es, dass junge Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigt werden und damit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht Rechnung getragen wird. Konkret wird hierdurch Menschen mit Behinderungen, die einen zusätzlichen, behinderungsbedingten Förderbedarf haben, der Zugang zur Assistierten Ausbildung verunmöglicht. Es entsteht eine vergleichbare Problematik wie beim Teilhabechancengesetz (SGB II § 16 Abs. 1): Hat ein langzeitarbeitsloser Arbeitnehmer, der durch das Teilhabechancengesetz in Arbeit kommen könnte, nur einen geringfügigen behinderungsbedingten Bedarf (z. B. eine zusätzliche Trag- oder Hebehilfe), kann er nicht über dieses Gesetz gefördert werden.

**Zu § 74 Abs. 6**

Diese Regelung ist ebenfalls zu hinterfragen. In der Begründung auf S. 61 heißt es: „Als besondere Aufwendungen können auch die Kosten für eine barrierefreie Ausgestaltung einer Maßnahme anerkannt werden (z. B. barrierefrei zugängliche Schulungsräume; leichte, verständliche Sprache; Gebärdensprache; Brailleschrift).“

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Sinnesgeschädigte aufgrund ihrer geringen Häufigkeit von diesem Instrument praktisch nicht profitieren können, da es sich für einzelne Agenturen nicht lohnt, Maßnahmen auszuschreiben, die Gebärdensprache oder Brailleschrift bzw. Blinden- oder Sehbehindertentechnik enthalten.

Deshalb wird vorgeschlagen, einen weiteren Absatz wie folgt zu ergänzen:

„Zusätzliche, notwendige Kosten für die barrierefreie Teilnahme an der assistierten Ausbildung werden von der Agentur für Arbeit auf Antrag übernommen. Hierzu zählen u. a. persönliche Assistenz, Gebärdendolmetscher, behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel oder speziell aufbereitete Medien.“

### **Zu § 81 – Weiterbildung und § 111a:**

Auch in der Neufassung des § 81 fehlt jeder Bezug zu Aspekten der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und der erforderlichen Leistungen zur Sicherstellung ihrer Teilnahme an Weiterbildung. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Wie uns bekannt ist, beabsichtigt die Bundesagentur für Arbeit (BA), die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung für Weiterbildung im Rahmen der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 112 ff. SGB III zu erbringen. Profitieren werden allerdings nur diejenigen, für die die BA zuständiger Rehaträger ist. Nicht erfasst sind hingegen Menschen, für die die Träger der Rentenversicherung zuständig sind, also insbesondere länger im Erwerbsleben stehende und damit gerade ältere, besonders von der digitalen Transformation betroffene Menschen. Insbesondere diese Personen drohen aus dem System zu fallen. Gerade weil die Weiterbildungsleistungen der BA präventiv wirken, dürfte nicht in jedem Fall auch ein Anspruch auf Teilhabeleistungen nach dem engen Rechtsverständnis der Rententräger bestehen. Es fehlt dann an einem Kostenträger für die behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Die Leistungslücke, die bereits mit dem Qualifizierungschancengesetz geschaffen wurde, ist also dringend zu schließen.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 81 um einen Absatz 5 zu ergänzen:

„(5) Zusätzliche, notwendige Kosten für die barrierefreie Teilnahme einer erwerbstätigen oder erwerbslosen Person an einer Weiterbildung werden von der Agentur für Arbeit auf Antrag übernommen. Hierzu zählen u. a. persönliche Assistenz, Gebärdendolmetscher, behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel oder speziell aufbereitete Medien.“

**Auch § 111a** ist entsprechend zu ergänzen, um auch schwerbehinderten Arbeitnehmern die Möglichkeit zu eröffnen, mit ihren Kolleginnen und Kollegen an Weiterbildung teilzunehmen.

## **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu § 38 Abs. 1a und § 141 Abs. 1 (Arbeitslosmeldung):**

Die Einführung eines neuen, elektronischen Instrumentes der Kommunikation mit der Agentur für Arbeit im Allgemeinen und der Arbeitslosmeldung im Besonderen ist zu begrüßen, da sie blinden und sehbehinderten Menschen Wege erspart und damit einen Beitrag zur Beseitigung von Mobilitätsbarrieren leistet. Es besteht jedoch die Gefahr, dass durch die Einführung neuer elektronischer Instrumente (Antrags- und Meldeverfahren, Videotelefonie) neue künstliche Barrieren aufgebaut werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Verfahren für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

Daher ist bei § 141 ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Gewährleistung von Barrierefreiheit gem. der BITV des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu ergänzen.

### **Zur Gesetzesbegründung unter A.**

#### **Zu V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Feststellung, „Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.“, ist aus Sicht des DVBS so nicht zutreffend. Hier ist auf die Vorschriften der UN-BRK zu verweisen, Insbesondere auf deren Art. 4 Abs. 1, der die Vertragsstaaten verpflichtet, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ sowie „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“, jeweils in Verbindung mit Art. 9 („Zugänglichkeit“) und Art. 27 (Teilhabe an Arbeit).

Unsere vorgenannten Erwägungen zeigen, dass diese Vorschriften im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt sind.

#### **Zu VI. Gesetzesfolgen**

Eine Prüfung, inwieweit die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch den Entwurf berücksichtigt werden, hat offenbar nicht stattgefunden. Es fehlt jeder Bezug zum Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG), zum Bundesteilhabegesetz (BTHG bzw. SGB IX) und zur Barrierefreien Informationstechnikverordnung (BITV)

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales zu einem Gesetz zur Förderung der beruflichen  
Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung**

Insgesamt würde aus Sicht des DVBS bei Verabschiedung des Gesetzes in der vorliegenden Form die Chance verfallen, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an den aufgeführten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu gewähren. Die Dichotomisierung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen würde fortgeschrieben.

Der DVBS hat jüngst das durch Mittel des Ausgleichsfonds beim BMAS geförderte Modellvorhaben „inklusive Bildung ohne Barrieren (iBoB, vgl. <https://weiterbildung.dvbs-online.de/>) abgeschlossen. Die Ergebnisse dieses Modellvorhabens sollten bei diesem Gesetzesvorhaben berücksichtigt werden: Denn die Veränderung der Arbeitswelt durch die voranschreitende Digitalisierung birgt für Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung neben erheblichen Vorteilen ganz besondere Schwierigkeiten. Wenn sich Arbeitsmittel und Arbeitsinhalte für diesen Personenkreis ändern, wird berufliche Weiterentwicklung und Weiterbildung für sie immer wichtiger. Berufsfachliche Angebote berücksichtigen die Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen jedoch nur selten. Gerade deshalb ist die Umsetzung von Barrierefreiheit in diesem Bereich für die gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion des von uns vertretenen Personenkreises so wichtig und muss im Gesetzentwurf besser als bisher berücksichtigt werden.

Marburg, 26. Februar 2020

gez. Marianne Preis-Dewey  
Geschäftsführerin DVBS e.V.